

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen - §§ 9/2 BBAuG und § 111 LBO

2.1.0. Im Bereich der Nurdachhäuser ist ein verminderter Grenzabstand zulässig. Er hat in Abweichung von § 7 Abs. 2 LBO mindestens 2 m zu betragen - gemessen von der Dachtraufe der Gebäude.

2.2.0. Zulässigkeit, Art und Gestaltung von Einfriedigungen:

In den mit S bezeichneten Sondergebieten, die zur Bebauung mit Ferienhäusern vorgesehen sind, dürfen - im Interesse der Sicherstellung des Planungskonzepts - Hausgrundstücke nicht durch Zäune, Einfriedigungen und Hecken abgegrenzt werden.

Ausnahmsweise können von der Baurechtsbehörde (im Einvernehmen mit der Gemeinde) in Bereichen von Spielplätzen, Flächen mit gemeinschaftlichen Freizeiteinrichtungen und Verkehrsflächen aus Gründen des Schallschutzes und zur Vermeidung von Blendwirkung zu benachbarten Ferienhäusern Einfriedigungen, Zäune oder Hecken zugelassen werden.

2.3.0. Das Bebauungsplangebiet ist mit einer Gemeinschaftsantenne ausgestattet. Einzelantennen sind nicht zulässig.

2.4.0. Aufschüttungen können bis zu einer Höhe von 1 m zugelassen werden, sofern sie nicht in der Gesamtplanung höher vorgesehen sind.